

Verein Werkstatt Waltensburger Meister

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Werkstatt Waltensburger Meister" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 2 Zweck

Der Verein Werkstatt Waltensburger Meister bezweckt, das Kulturerbe des Waltensburger Meisters, d.h. seine Werke und deren Einbettung in die Kultur und Landschaft Graubündens, bekannt und erlebbar zu machen.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Art. 3 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Schenkungen und Spenden
- Beiträgen von öffentlichen Gemeinwesen
- Beiträgen von Organisationen
- Erträgen aus eigenen Aktivitäten

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahme gesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich und muss dem Vorstand spätestens bis 30. November durch schriftliche Erklärung bekannt gegeben werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, Verstöße gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet definitiv.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge.

Art. 7 Jahresbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 8 Gönner

Als Gönner des Vereins gelten Personen, welche jährlich einen freiwilligen Beitrag in mindestens der Höhe des Mitgliederbeitrages an den Verein zahlen. Gönner haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

Art. 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss zudem einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage vorher vom Präsidenten/der Präsidentin durch Einladung einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Anträge
- Behandlung der Ausschlussrekurse

- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt bei Abstimmungen die/der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt.

Auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung erfolgen. In diesem Fall bedeutet Stimmengleichheit Ablehnung des Geschäftes.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Art. 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- dem Aktuar/der Aktuarin
- dem Kassier/der Kassierin
- allenfalls weiteren Mitgliedern

Der Präsident/die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Abgesehen vom Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Ein Mitglied ist als Stellvertreter des Präsidenten/der Präsidentin zu bestimmen.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Der Präsident/die Präsidentin leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin und einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Verwendung der finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Erstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung zu Händen der Mitgliederversammlung

Die Finanzkompetenzen sowie entschädigungsberechtigte Arbeiten werden in einem Finanzreglement festgelegt.

Art. 12 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor/eine Revisorin mit einer Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle kontrolliert die Rechnung. Über ihren Befund erstattet sie dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

Art. 13 Verantwortung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Revision der Statuten

Für die Änderung der vorliegenden Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschliessen, und dies mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins geht das vorhandene Vermögen an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckrichtung.

Art. 16 Annahme und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24. August 2016 angenommen worden und in Kraft getreten.

Waltensburg, den 24. August 2016

Der Tagespräsident: Guido Dietrich

Der Tagesaktuar: Christof Kübler

Die Ergänzung von Art. 2 wurde an der Generalversammlung vom 22. Mai 2024 einstimmig angenommen. Die Änderung von Art. 12 wurde an der Generalversammlung vom 7. Mai 2025 einstimmig angenommen.